



Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe
Commission paritaire du métier de coiffeur de la Suisse
Commissione paritetica per la professione di parrucchiere nella Svizzera

Wichtige Neuerungen im allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe ab dem 1. Januar 2024

Mit Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 2023 ist die Allgemeinverbindlicherklärung des **Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe (GAV Coiffure) bis zum 31. Dezember 2027** verlängert worden (BBI 2023 2868). Mit der Verlängerung treten **per 1. Januar 2024** unter anderem folgende gewichtige **Änderungen des GAV Coiffure** in Kraft:

1. Löhne (Art. 40 und Anhang I GAV)

- **Basislöhne:** Deren Höhe ist für alle 3 Berufskategorien (gelernt, angelernt, ungelernt) im **Anhang I** zum GAV geregelt. Die Basislöhne sind inskünftig nur noch auf 3 anstatt auf 5 Berufsjahre abgestuft. Der maximale Basislohn ist also bereits im 3. anstatt im 5. Berufsjahr erreicht. Die Zuschläge für höhere Berufsbildungsabschlüsse bleiben unverändert (In den Kantonen NE und GE gehen wie bisher höhere kantonale Mindestlöhne vor). Die Reduktionsmöglichkeit bei Lehrabgängern im 1. und 2. Berufsjahr beläuft sich neu auf CHF 200.- bzw. CHF 100.- bei Nichterreichen eines Umsatzes von CHF 9'500.- bei einem 100% Pensum.

2. Weitere Änderungen

- **Ferienanspruch:** Erhöhung des Ferienanspruches in Art. 28.1 GAV von 20 auf 22,5 Tage bzw. von 25 auf 27,5 Tage, gerechnet auf ein 100% Pensum. Die Ferienentschädigungen belaufen sich ab 2024 folglich auf 9,47% oder 11,83%.
- **Vaterschaftsurlaub:** Streichung des bisherigen Vaterschaftsurlaubes von 5 Tagen (Art. 34.1 lit. b), da die bisherige vertragliche Regelung durch die gesetzliche Regelung abgelöst wurde. Der neue Art. 34.3 GAV baut den gesetzlichen Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen (= 14 Kalendertage) um 3 Arbeitstage aus (= 17 Kalendertage). Der gesetzliche Vaterschaftsurlaub beinhaltet eine Lohnfortzahlung von 80%, welche über die EO finanziert wird. Der GAV stockt die gesetzliche Lohnfortzahlung für 10 Arbeitstage (= 14 Kalendertage) auf 100% auf, die drei zusätzlichen Arbeitstage (= 17 Kalendertage) gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Dies entspricht wertmässig den bisher im GAV vorgesehenen 5 Tagen Vaterschaftsurlaub. Der Bezug richtet sich nach der Regelung im OR.
- **Betreuungsurlaub bei kranken Angehörigen:** Vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Betreuungsurlaub im OR war im Arbeitsgesetz ein Kurzurlaub für die Pflege von kranken Kindern von bis zu drei Tagen vorgesehen (Art. 36 Abs. 3 ArG). Die Betreuung anderer pflegebedürftiger Familienmitglieder oder nahestehender Personen war nicht erwähnt. Seit dem 1. Januar 2021 haben Arbeitnehmende Anspruch auf Arbeitsbefreiung und Lohnfortzahlung für die Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Familienmitgliedern oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners und nicht mehr nur für die notwendige Betreuung von kranken Kindern. Durch Art. 329h OR besteht ein Anspruch auf bezahlten Betreuungsurlaub, unabhängig von der Lohnfortzahlungspflicht bei Unfall oder Krankheit gemäss Art. 324a OR. Der GAV führt diese neuen Ansprüche von 2021 nach.
- **Betreuungsurlaub bei gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern:** Seit 1. Juli 2021 haben Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu betreuen, Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Der Urlaub wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt und kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Eltern, die ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, unterliegen ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, höchstens aber während 6 Monaten ab dem ersten bezogenen Taggeld, einem Kündigungsschutz. Ihre Ferien dürfen aufgrund der Abwesenheit infolge Betreuungsurlaus nicht gekürzt werden. Bei diesem Artikel handelt es sich ebenfalls um eine Nachführung der Gesetzeslage.

3. Paritätische Kommission

- **Datenschutz in Lohnbuchkontrollen:** Per 1. September 2023 ist das neue Datenschutzgesetz in Kraft getreten. In Art. 49.3 lit. a) wurde zu Informationszwecken festgehalten, dass im Rahmen von Lohnbuchkontrollen, Personendaten, auch besonders schützenswerte, wie bisher erhoben werden können.

- **Konventionalstrafen:** In Art. 51.1 GAV wird neu zusätzlich zu den bestehenden Sanktionen der Verwarnung und der Konventionalstrafe die Möglichkeit vorgesehen, fehlbaren Betrieben Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegen zu können. In Art. 51.2 GAV werden die Bemessungskriterien für die Konventionalstrafe aufgeführt, um dem jeweiligen Einzelfall besser gerecht zu werden. Die Maximalhöhe derselben wird für Arbeitgeber auf CHF 25'000.- erhöht, da bei schweren Abweichungen der bisherige Strafrahmen schnell ausgeschöpft war.
- **Vollzugskostenbeitrag:** Der in Art. 52.1 GAV geregelte Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitrag wird von CHF 80.- auf CHF 100.- jährlich erhöht, unter Beibehaltung der bisherigen Systematik der Erhebung. Die Erhöhung erwies sich als notwendig, um das Kontrollwesen auf einem hohen Niveau zu halten. Dies wurde in den vergangenen Jahren aus den Reserven finanziert. Die Sozialpartner möchten auch in Zukunft eine genügende Anzahl Kontrollen vorsehen, welche eine präventive Wirkung erzeugen.
- **Geltungsdauer, Kündigung und Schiedsklausel:** Die Laufzeit des GAV beträgt vier Jahre bis Ende Dezember 2027. Die Sozialpartner werden sich wie bisher jährlich über die Löhne und strukturellen Änderungen austauschen, als neues Thema kommt die Entwicklung gesetzlicher Mindestlöhne hinzu. Können sich die Sozialpartner in ihren Verhandlungen künftig nicht einigen, sieht der GAV neu auch beim Thema Lohn die Anrufung des im GAV vorgesehenen Schiedsgerichtes vor. Dieses hatte bis anhin die Aufgabe, Streitigkeiten über die Auslegung von Vertragsbestimmungen zu entscheiden. Die letzten 13 Jahre wurde dieses Schiedsgericht noch nie bemüht.

Sämtliche Änderungen sind im Gesamtarbeitsvertrag mittels Fussnote vermerkt.

Den Gesamtarbeitsvertrag erhalten Sie anhand der 2023 deklarierten Anzahl ArbeitnehmerInnen von der Druckerei direkt geliefert. Ein Exemplar des GAV ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin auszuhändigen. Gerne können Sie weitere Exemplare des GAV kostenlos per Mail unter info@pk-coiffure.ch oder telefonisch unter 043 366 66 92 bestellen.

Für weitere Informationen ersuchen wir Sie, www.pk-coiffure.ch zu konsultieren oder mit uns in Verbindung zu treten.

Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe



RA Jörg Zumstein
Präsident



RA Claudia Hablützel
Leiterin Geschäftsstelle